

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

Düsseldorf

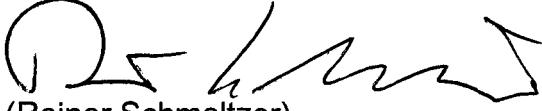
**für den Haushalts- und Finanzausschuss,
den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales und für
den Integrationsausschuss**

**Parlamentarische Beratungen des Haushaltsentwurfs 2017
Erläuterungen zum Einzelplan 11**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich die „Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsplanes 2017 - Einzelplan 11“ (Sachhaushalt und Personalhaushalt) mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder der o.g. Ausschüsse.

Mit freundlichen Grüßen


(Rainer Schmeltzer)

1 Anlage (160-fach)



Datum: 31. August 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen I 1 – 2614.5 –
2015

bei Antwort bitte angeben

Susanne Jalowy-Peters

Telefon 0211 855-3012

Telefax 0211 855-3979

Susanne.Jalowy-

Peters@mais.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mais.nrw.de

www.mais.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium



Haushaltsplanentwurf 2017 - Einzelplan 11. Erläuterungen zum Haushaltsplan des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales.



**Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Erläuterungen
zum Entwurf
des**

Haushaltsplanes

- 2017 -

Einzelplan 11

Erläuterungen

zum

Sachhaushalt

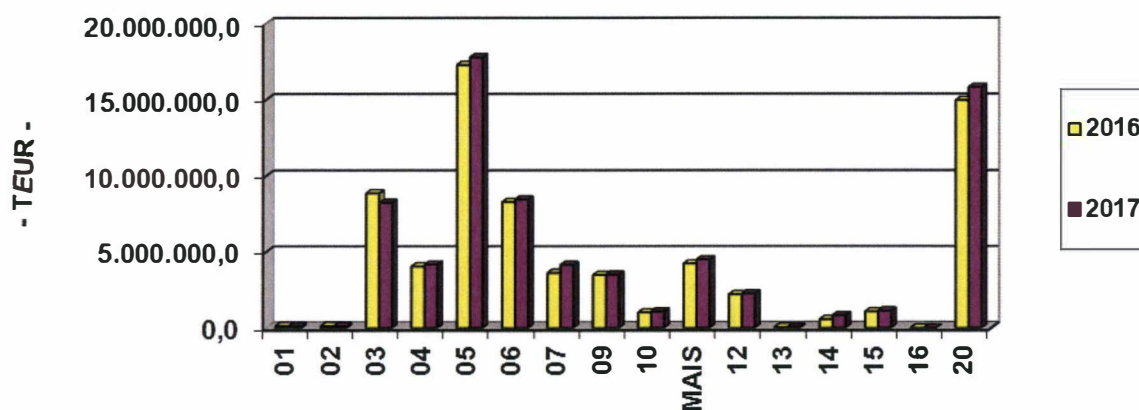
Inhaltsverzeichnis "Sachhaushalt"

I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11	2
1. Ausgaben nach Einzelplänen	2
2. Kapitelübersicht.....	3
3. Struktur des Einzelplans 11.....	5
4. Gesetzliche Ausgaben	6
5. Vorbemerkung.....	7
II. Arbeit.....	9
1. Arbeit und Qualifizierung, Kapitel 11 029.....	9
2. Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, Kapitel 11 032	12
3. Inklusion, Kapitel 11 050 Titelgruppen 86 und 99	16
III. Soziales.....	18
1. Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut, Kapitel 11 042.....	18
2. Inklusion, Kapitel 11 050	21
3. Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich, Kapitel 11 320	22
IV. Integration.....	25
1. Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter, Kapitel 11 060	25
V. Verwaltungskapitel	31
1. Kapitel 11 010, Ministerium	31
2. Kapitel 11 025, Grundsicherung	32
3. Kapitel 11 035, Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)	34
4. Kapitel 11 310, Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen.....	34
VI. Stichwortverzeichnis	36
VII. Kapitelverzeichnis	37

I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11

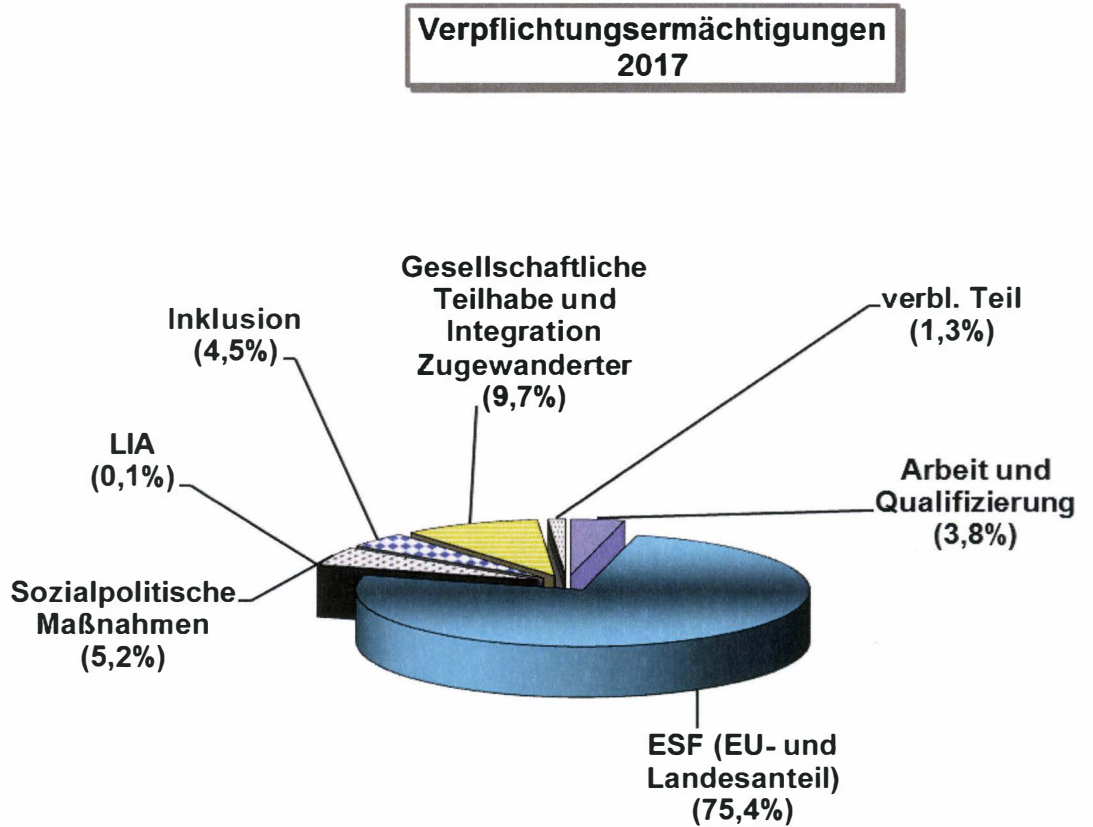
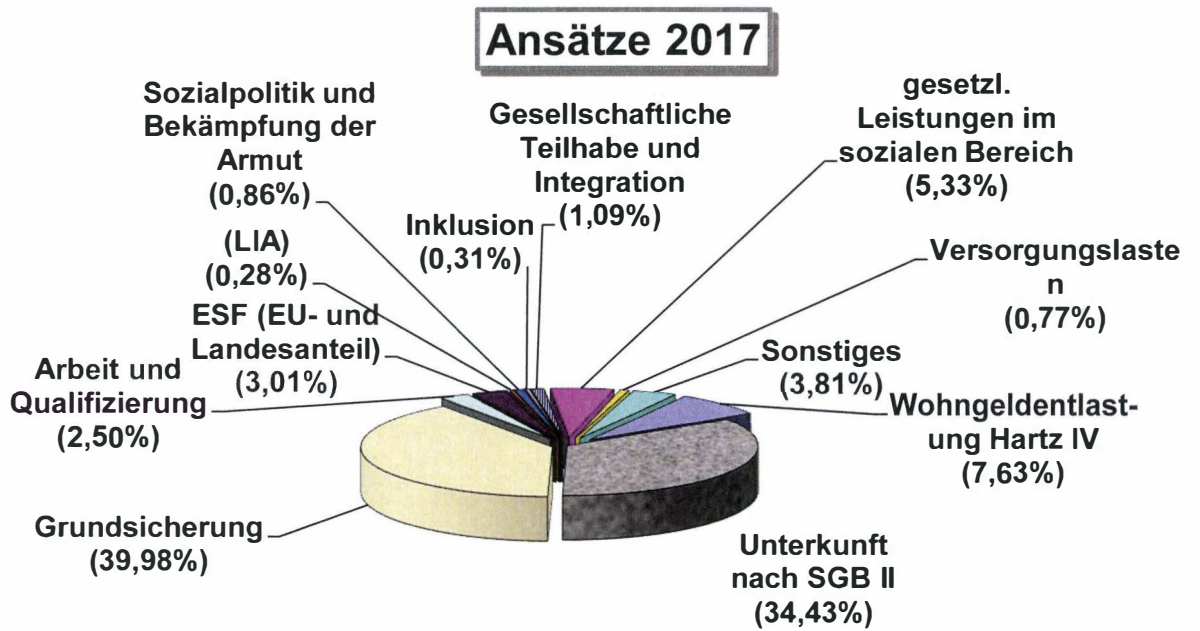
1. Ausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan	Haushaltsplan 2016	Haushaltsplanentwurf 2017	% uale Anteile 2017
	TEUR		%
01 Landtag	135.041,6	136.579,1	0,19 %
02 Ministerpräsident	124.880,3	126.064,0	0,17 %
03 Inneres und Kommunales	8.852.809,3	8.243.096,2	11,41 %
04 Justizministerium	4.049.141,1	4.166.318,3	5,77 %
05 Schule und Weiterbildung	17.284.770,1	17.789.192,0	24,62 %
06 Innovation, Wissenschaft und Forschung	8.277.661,7	8.452.099,2	11,70 %
07 Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	3.622.998,1	4.151.797,5	5,75 %
09 Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	3.489.016,1	3.514.813,4	4,86 %
10 Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	1.017.414,5	1.088.203,9	1,51 %
11 Arbeit, Integration und Soziales	4.232.727,5	4.502.138,6	6,23 %
12 Finanzministerium	2.213.968,7	2.270.408,9	3,14 %
13 Landesrechnungshof	41.306,4	44.834,4	0,06 %
14 Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	569.114,1	835.783,3	1,16 %
15 Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	1.083.984,2	1.133.787,5	1,57 %
16 Verfassungsgerichtshof	58,0	73,8	0,00 %
20 Allgemeine Finanzverwaltung	14.948.353,3	15.812.187,9	21,88 %
Insgesamt	69.943.245,0	72.267.378,0	100,00 %



2. Kapitelübersicht

		Ansatz 2016	+/-	Ansatz 2017
		- in € -		
Einzelplan insgesamt		4.232.727.500	+269.411.100	4.502.138.600
Kapitel				
11 010	Ministerium	81.459.100	-2.639.400	78.819.700
11 020	Allgemeine Bewilligungen	-8.175.000	+4.000.000	-4.175.000
11 025	Grundsicherung	3.439.318.000	+254.065.700	3.693.383.700
11 029	Arbeit und Qualifizierung	113.237.500	-687.000	112.550.500
11 032	Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen	131.500.000	+4.000.000	135.500.000
11 035	Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)	12.250.200	+381.000	12.631.200
11 042	Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut	37.898.700	+995.400	38.894.100
11 050	Inklusion	14.232.000	-124.300	14.107.700
11 060	Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter	49.474.100	-500.000	48.974.100
11 310	Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen	94.000.000	+3.100.000	97.100.000
11 320	Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich	234.805.000	+4.995.000	239.800.000
11 900	Beamtenversorgung	32.727.900	+1.824.700	34.552.600



3. Struktur des Einzelplans 11

a) Verteilung nach Ausgabearten (in Mio. EUR)

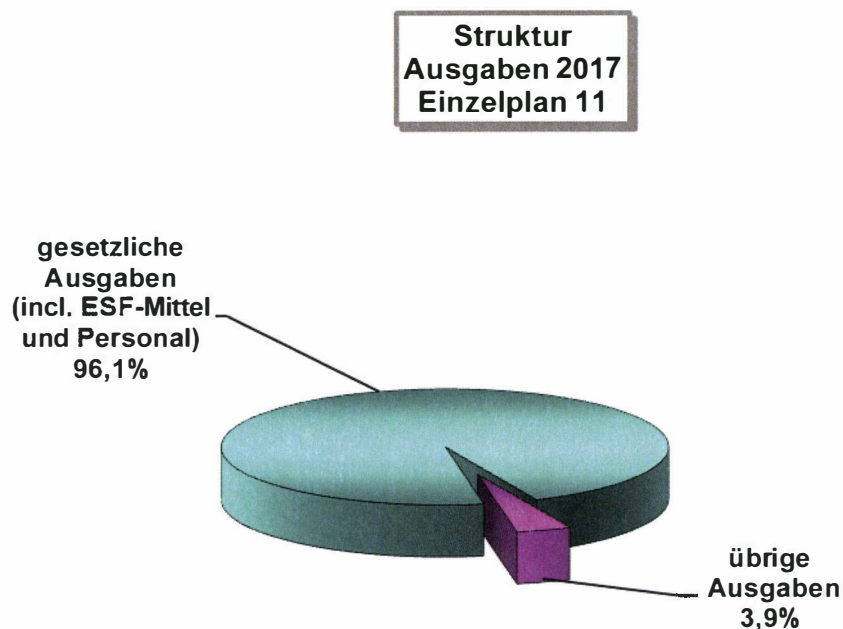
	Haupt-/Obergruppen	Haushaltsentwurf 2016 - Mio. EUR -	Prozentualer Anteil
1. Personalausgaben, Versorgungsausgaben	4	96,1	2,1 %
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	5	28,2	0,6 %
3. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	4.371,1	97,1 %
4. Investitionsausgaben	8	10,9	0,2 %
4.1 Sachinvestitionen	81, 82	1,3	0,1 %
4.2 Investitionsförderung	83-89	9,6	0,2 %
5. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-4,2	-0,1 %

b) Verteilung nach Schwerpunktbereichen

		Soll 2016	Entwurf 2017		davon gesetzl. geb.	Einnahmen 2017
1		2	3		4	5
in Mio. EUR						
Ausgaben insgesamt		4.232,73	4.502,14 (100,0 %)		4.148,60	3.543,43
Verpflichtungsermächtigungen		152,60	206,84 (100,0 %)			
<u>Aufteilung:</u>						
Wohngeldentlastung Hartz IV	Ansatz	339,32	343,38 (7,6 %)		343,38	-
Unterkunft nach SGB II	Ansatz	1.400,00	1.550,00 (34,4 %)		1.550,00	1.550,00
Grundsicherung	Ansatz	1.700,00	1.800,00 (40,0 %)		1.800,00	1.800,00
Arbeit und Qualifizierung	Ansatz	113,24	112,55 (2,5 %)		46,19	0,15
	VE	5,00	7,90 (3,8 %)		-	-
Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen (EU- und Landesanteil)	Ansatz	131,50	135,50 (3,0 %)		-	110,00
	VE	126,50	156,00 (75,4 %)			
Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)	Ansatz	12,25	12,63 (0,3 %)		-	0,46
	VE	0,59	0,30 (0,1 %)			
Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung der Armut	Ansatz	37,90	38,89 (0,9 %)		24,33	3,70
	VE	6,80	10,80 (5,2 %)			
Inklusion	Ansatz	14,23	14,11 (0,3 %)			4,19
	VE	8,74	9,24 (4,5 %)			
Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter	Ansatz	49,47	48,97 (1,1 %)		7,30	0,71
	VE	4,00	20,00 (9,7 %)			
Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich	Ansatz	234,81	239,80 (5,3 %)		239,80	46,05
Beamtenversorgung	Ansatz	32,73	34,55 (0,8 %)		0,37	0,27
sonst. gesetzesvollz. Ausgaben etc.	Ansatz	94,00	97,10 (2,2 %)		137,22	-
Globale Minderausgaben	Ansatz	-8,18	-4,18 (-0,1 %)		-	-
verbleibender Teil Epl. 11	Ansatz	81,46	78,82 (1,8 %)		-	27,79
	VE	0,98	2,60 (1,3 %)		-	-

4. Gesetzliche Ausgaben

Die Ausgaben des Einzelplans für das **Haushaltsjahr 2017** in Höhe von **4.502,14 Mio. €** beinhalten **gesetzlich bedingte Ausgaben in Höhe von 4,1486 Mio. €**. Zusätzlich sind Bindungen durch die gesetzlich fixierten Personalausgaben sowie die EU-Mittel zur Durchführung des ESF zu berücksichtigen. Damit ergeben sich gesetzlich bedingte Ausgaben in Höhe von **4.324,66 Mio. €**.



Maßgebliche Einzelpositionen des Einzelplans 11

Wohngeldentlastung Hartz IV	343.383.700 €
Weiterleitung der Beteiligung des Bundes für Unterkunft und Heizung nach SGB II	1.550.000.000 €
Grundsicherung nach SGB XII	1.800.000.000 €
Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	46.062.000 €
Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz	90.000.000 €
Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr	82.000.000 €
Belastungsausgleich infolge Auflösung der Versorgungsverwaltung	51.450.000 €
Schulsozialarbeit	47.701.000 €
Insgesamt	4.010.596.700 €

Der Restbetrag entfällt auf eine Vielzahl kleinerer Positionen.

5. Vorbemerkung

Der Haushalt des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales hat ein Gesamtvolumen von rd. 4,5 Mrd. €. Im Vergleich zum Soll 2016 ergibt sich eine nominale Steigerung um rd. 269 Mio. €. Dieser Aufwuchs ist zu einem großen Teil auf höhere Ausgaben im Kapitel 11 025 (Grundsicherung) zurückzuführen. Allein die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beträgt 100 Mio. €. Die Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II steigen um 150 Mio. €. Dem stehen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber. Die weiteren Veränderungen entfallen auf eine Vielzahl von Titeln.

Für die ESF-finanzierte **Arbeitsmarktpolitik** stehen für die Förderphase 2014 - 2020 im Jahr 2017 291 Mio. € an Barmitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung.

Vordringliche Aufgabe der Landesarbeitsmarktpolitik bleibt es, allen Personengruppen auf dem Arbeitsmarkt Perspektiven und Chancen zu eröffnen. Die Förderphase 2007 - 2013 ist abgeschlossen und wird abgerechnet.

Für die **Integrationspolitik** stehen insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von rd. 49 Mio. € zur Verfügung. Grundlage für die Durchführung der Integrationspolitik ist das Gesetz zur Förderung der **gesellschaftlichen Teilhabe und Integration** in Nordrhein-Westfalen. Aus den Mitteln erfolgt u. a. die Förderung der landesweiten Infrastruktur der Kommunalen Integrationszentren, der Integrationsagenturen in der Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Aktivitäten und Maßnahmen von Migrantenselbstorganisationen. Auch werden den Gemeinden hieraus Integrationspauschalen für unterstützende Maßnahmen zur Aufnahme und Betreuung von Einwandernden mit einem Dauerbleiberecht gewährt. Mit den Mitteln der Integrationspolitik wird die integrationspolitische Infrastruktur im Land ertüchtigt, auch Angebote der Kommunalen und Freien Träger für Flüchtlinge und zur Unterstützung ehrenamtlicher Willkommensinitiativen zu realisieren.

In der **Sozialpolitik** liegt ein Schwerpunkt auch weiterhin auf der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Im Kapitel 11 050 sind die Hilfen für Menschen mit Behinderungen und Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels der Inklusion in einem Kapitel zusammengefasst. Die Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements ist in diesem Zusammenhang eine wichtige Aufgabe. Die Ausgaben für sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut sind im Kapitel 11 042 zusammengeführt. Darüber hinaus sind auch die Mittel für den NRW Landesanteil am Hilfesystem für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie Unrecht und Leid erfahren haben (Stiftung „Anerkennung und Hilfe“) etatisiert worden. Für die Bekämpfung von Armut und soziale Ausgrenzung werden in der Titelgruppe 95 insgesamt rd. 5,4 Mio. € Barmittel und 3,8 Mio. € Verpflichtungsermächtigungen angesetzt. Davon sind wie bisher 1 Mio. € für die Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen vorgesehen. Bei der Erstattung der Fahrgeldausfälle für die Freifahrt für Schwerbehinderte ist der Ansatz an den zu erwartenden Bedarf angepasst worden. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege erhalten wie im Vorjahr fixe Zuschüsse aus Konzessionseinnahmen („Spiel 77“).

Die Ausgaben für Sachausgaben der Fachkapitel sind zentral im Kapitel 11 010 bei den Titeln 547 11 - 547 14 veranschlagt. Vor dem Hintergrund der Einführung von EPOS.NRW sind die sächlichen Verwaltungsausgaben nicht mehr bei den Transfermitteln sondern im Ergebnisbudget (Kapitel 11 010) auszuweisen.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Darstellungen hingewiesen.

II. Arbeit

1. Arbeit und Qualifizierung, Kapitel 11 029

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
93.172.473,20 €	Ansatz	113.237.500 €	Ansatz	112.550.500 €
	VE	4.996.000 €	VE	7.900.000 €

Es werden Mittel zur Weiterführung der sozialen Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket veranschlagt und bilden den größten Etatansatz dieses Kapitels. Ferner sind in diesem Kapitel Mittel für die Berufsorientierung ab dem achten Schuljahr im Rahmen des Übergangssystems "Kein Abschluss ohne Anschluss" veranschlagt. Weiterhin sind die Zuschüsse für das Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus (46,1 Mio. €) in dem Kapitel veranschlagt. Die gemeinsam mit dem Bund zu erbringenden Mittel sind für soziale Flankierungsmaßnahmen zur Absicherung der Anpassungsmaßnahmen vorgesehen. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage der Vorschaltvereinbarung zur Gewährung von Anpassungsgeld zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 19.11./11.12.2008 in Verbindung mit den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus vom 12.12.2008.

Im Kapitel sind darüber hinaus im Wesentlichen Fördermittel

- für die Ausstattung beruflicher Bildungsstätten sowie
- für die institutionelle Förderung der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G. I. B.) und der Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund (TBS) - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e. V. veranschlagt.

a) Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G. I. B.), Kapitel 11 029 Titel 686 10

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
1.147.757 €	Ansatz	1.149.000 €	Ansatz	1.149.000 €

Die Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH, Bottrop, ist eine landeseigene Gesellschaft, die das Land Nordrhein-Westfalen durch Ideen, Konzepte und Projekte bei der Verwirklichung landespolitischer Ziele zur Beschäftigungsförderung, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zum Erhalt und zur Entwicklung von Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmenden unterstützt. Sie beteiligt sich an der Umsetzung von Landesprogrammen und -initiativen und übernimmt dabei eine Scharnierfunktion zwischen der Landesregierung und den Regionen.

b) Zuschuss an die Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund (TBS) - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e. V., Dortmund, Kapitel 11 029 Titel 686 20

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
1.487.047 €	Ansatz	1.506.100 €	Ansatz	1.506.100 €

Die TBS in Dortmund ergänzt als „Unternehmensberatung“ für Arbeitnehmervertretungen die zahlreichen wirtschaftsnahen und technologieorientierten Beratungseinrichtungen für nordrhein-westfälische Unternehmen und ihre Verbände. Vor allem durch Beratungen, Seminare und Veranstaltungen für Betriebs- und Personalräte sowie Mitarbeitervertretungen trägt sie dazu bei, dass diese sich konstruktiv in betriebliche Umgestaltungsprozesse einbringen können.

Sie unterstützt die Landesregierung bei der Gestaltung eines arbeitnehmerorientierten Strukturwandels und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit nordrhein-westfälischer Unternehmen. Notwendige Reorganisations- und Strukturanpassungsvorhaben können somit unter Beteiligung der Beschäftigten rechtzeitig und zielgerichtet eingeleitet werden.

c) Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus, Kapitel 11 029 Titel 698 20

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
45.600.461 €	Ansatz	47.799.000 €	Ansatz	46.062.000 €

Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen aus ihrer Beschäftigung im Steinkohlebergbau ausscheiden müssen, erhalten nach den "Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus vom 12.12.2008" ein "Anpassungsgeld". Hierdurch wird die Übergangszeit bis zum Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistungen überbrückt.

Die Aufwendungen werden dabei zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ vom Land getragen. Die Landesregierung hat am 14.10.2008 der zum 01.01.2009 geänderten Fassung der "Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus" sowie der Vorschaltvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesregierung zugestimmt.

Mit der kohlepolitischen Verständigung vom 07.02.2007 haben sich der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen, das Saarland, die RAG AG und die IGBCE zu einer sozialverträglichen Beendigung der subventionierten Förderung der Steinkohle in Deutschland bis zum Ende des Jahres 2018 verständigt. Das Auslaufen der subventionierten Steinkohlenförderung wird sozialverträglich ausgestaltet. Alle Beteiligten wirken daran mit, dass es bis zur Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus nicht zu betriebsbedingten Kündigungen kommt.

d) Förderung der Ausstattung beruflicher Ausbildungsstätten, Kapitel 11 029 Titelgruppe 60

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
1.945.397 €	Ansatz	1.950.000 €	Ansatz	2.000.000 €
	VE	1.996.000 €	VE	1.900.000 €

Überbetriebliche Aus- und Weiterbildungsstätten sind für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von besonderer Bedeutung. Sie bilden Fachkräfte der Zukunft aus, auf die KMU besonders angewiesen sind. Bei der Ausstattung vieler beruflicher Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten gibt es erheblichen Modernisierungsbedarf, um eine Aus- und Weiterbildung auf höchstem Niveau zu gewährleisten.

e) **Berufsorientierung ab dem achten Schuljahr - Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA); Kapitel 11 029 Titelgruppe 80**

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
0 €	Ansatz	13.000.000 €	Ansatz	14.000.000 €
	VE	0 €	VE	6.000.000 €

Wesentliche Maßnahmen zur Berufsorientierung ab dem achten Schuljahr im Rahmen des Übergangssystems "Kein Abschluss ohne Anschluss" sind insbesondere:

Potentialanalyse

Die Potentialanalyse ist ein wichtiger Bestandteil der individuellen Förderung für Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Berufs- und Studienorientierung. Sie ermöglicht es ihnen, zu Beginn ihres Orientierungsprozesses durch Selbst- und Fremdeinschätzung sowie durch handlungsorientierte Verfahren ihre Potentiale zu entdecken. So können Jugendliche ihre fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Potentiale auch unabhängig von geschlechterspezifischen Rollenerwartungen im Hinblick auf die Lebens- und Arbeitswelt entdecken. Das Ergebnis der Potentialanalyse liefert ein breites Spektrum an Erkenntnissen, die für die weitere Berufs- und Studienorientierung genutzt werden können. Sie stellt keine Vorfestlegungen auf einen bestimmten Beruf dar. Vielmehr fördert sie die Selbstreflexion und Selbstorganisation der Jugendlichen, auch mit Blick auf die Entscheidungs- und Handlungskompetenzen für den weiteren Prozess der Berufs- und Studienwahl.

Ihre Ergebnisse sind, neben dem schulischerseits verfügbaren Erkenntnisstand, Grundlage für den weiteren Entwicklungs- und Förderprozess bis zum Übergang in Ausbildung bzw. ins Studium, mit dem Ziel des Einstiegs in die Berufs- und Arbeitswelt.

Portfolioinstrument

Für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 wird durch die Schule ein Portfolioinstrument eingeführt, das den gesamten schulischen Prozess der Berufs- und Studienorientierung begleitet.

Praxiskurse

Schülerinnen und Schüler, die im Prozess der Berufs- und Studienorientierung eine besondere Förderung benötigen, können in der Jahrgangsstufe 9 und 10 an sogenannten Praxiskursen im Umfang von 48 Stunden (Jahrgang 9) bzw. 24 Stunden (Jahrgang 10) teilnehmen. Diese Praxiskurse vermitteln vertiefende Einblicke in einzelne Berufsfelder bzw. berufliche Tätigkeiten. Sie werden bei Bildungsträgern bzw. in Betrieben durchgeführt.

2. Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, Kapitel 11 032

Ausgaben

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
150.861.386 €	Ansatz	131.500.000 €	Ansatz	135.500.000 €
	VE	126.500.000 €	VE	156.000.000 €

Einnahmen

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
133.540.593 €	Ansatz	104.500.000 €	Ansatz	110.000.000 €

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist entsprechend Artikel 146 des EG-Vertrags ein auf den Arbeitsmarkt ausgerichtetes Förderinstrument. Er trägt zur Erfüllung der Leitlinien der europäischen Beschäftigungsstrategie bei (EBS), die sich auf die Wachstumsstrategie Europa 2020 stützt. Zentrale Ziele des ESF-Programms für Nordrhein-Westfalen sind die Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen, die Unterstützung junger Menschen beim Übergang in Ausbildung und Erwerbstätigkeit (Verbesserung des Humankapitals) und die Erwerbsintegration von Menschen mit erschwerem Zugang zum Arbeitsmarkt. In der Förderphase 2014-2020 rücken vor allem die Themen Armutsbekämpfung und Prävention in den Fokus der Förderung. Damit trägt die gesamte Umsetzung des ESF in Nordrhein-Westfalen zu den Zielen der Europäischen Beschäftigungsstrategie als Teil der Lissabon-Strategie zu der Strategie Europa 2020 bei, die Beschäftigungsquote zu erhöhen, die Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität zu verbessern und den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken, die Armut zu bekämpfen und das Bildungsniveau der Bevölkerung zu verbessern.

Die Schwerpunkte der nordrhein-westfälischen Arbeitsmarktpolitik entsprechen diesen zentralen Zielen des ESF.

Die Umsetzung dieser Leitthemen erfolgt insbesondere über Förder- und Beratungsprogramme.

Für Nordrhein-Westfalen stehen für die Gesamtheit der Förderphase 2014 - 2020 rd. 627 Mio. € an ESF-Mitteln zur Verfügung.

Es ist eine nationale Kofinanzierung von 50 % der förderfähigen Ausgaben zu erbringen. Mit Blick auf die nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Landesmittel ist die Einwerbung von öffentlichen (u. a. Kommunen / Bundesagentur für Arbeit) und privaten Mitteln (z. B. Unternehmen) erforderlich. Die Verantwortung für die Umsetzung des ESF liegt beim MAIS.

a) Kapitel 11 032 Titelgruppe 70

Zuwendungen aus Mitteln der EU aus dem Europäischen Sozialfonds der Förderphase 2014 - 2020 (EU-Anteil)

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
49.564.371 €	Ansatz	104.500.000 €	Ansatz	110.000.000 €
	VE	101.000.000 €	VE	135.000.000 €

Die Förderung des Landes orientiert sich an drei Prioritätsachsen sowie den damit zusammenhängenden Investitionsprioritäten. Nachfolgend werden auszugsweise Maßnahmen genannt, die einen wichtigen Teil des Förderspektrums abbilden.

Prioritätenachse A: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte.

Investitionspriorität - Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Kommunale Koordinierung

Ziel der kommunalen Koordinierung ist es, einen nachhaltigen und systematischen Übergang Schule-Beruf mit den Teilbereichen Berufs- und Studienorientierung, Berufsvorbereitung und Übergang in Ausbildung / Studium gemeinsam und in Abstimmung mit den beteiligten Akteuren im Gebiet der Stadt / des Kreises zu befördern, erforderliche Abstimmungsprozesse zu organisieren und zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Gesamtsystems beizutragen.

Die Kommune moderiert den Prozess der Verständigung über die Zuständigkeiten und Rollen der Akteure vor Ort. Die Kommune selbst gewährleistet in Bezug auf ihre eigenen Zuständigkeiten die erforderlichen Absprachen in den Politikfeldern Bildung, Jugend und Arbeit/Soziales über Zielsetzungen und Verfahren. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen sind vorhandene Strukturen (z. B. regionale Bildungsnetzwerke, regionale Ausbildungskonferenzen) gezielt in die Prozesse einzubinden.

Starthelfende

Im Rahmen des Projekts werden sogenannte Starthelfende bei den Kammern gefördert. Ihre Aufgabe ist es, Betriebe und Lehrstellensuchende unmittelbar anzusprechen und geeignete Partner zusammenzuführen. Im Mittelpunkt stehen Betriebe, die besondere Unterstützung benötigen, zum Beispiel solche Betriebe, die wenig oder schlechte Erfahrung mit Ausbildung gemacht haben oder deren Inhaber/innen durch Migrationshintergrund den Umgang mit den zuständigen Behörden scheuen und sich sonst aus der Ausbildung verabschieden würden bzw. gar nicht ausbilden.

Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in NRW

Mit dem „Förderprogramm kooperative Ausbildung an den Kohlestandorten“ unterstützt die Landesregierung Jugendliche in den Bergbauregionen des Landes und ermöglicht ihnen eine außerbetriebliche Ausbildung. Damit sollen strukturell mehr Betriebe in den Kohlerückzugsgebieten gewonnen werden, durch Ausbildung jungen Menschen in der Region eine berufliche Perspektive zu geben und den Fachkräftenachwuchs zu sichern.

Verbundausbildung

Der Förderzweck ist die Schaffung neuer betrieblicher Ausbildungsplätze. Gefördert wird die Einrichtung von betrieblichen Ausbildungsplätzen, die im Verbund organisiert werden, da der ausbildungswillige Betrieb allein nicht in der Lage ist, alle Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Die Auszubildenden müssen mind. 6 Monate der betrieblichen Ausbildung bei einem oder mehreren Verbundpartnern verbleiben.

Produktionsschule.NRW

„Produktionsschule.NRW“ ist ein Angebot, das sich an besonders arbeitsmarktferne und mehrfach benachteiligte Jugendliche richtet, die weder ausbildungsreif noch berufsgerecht und unter 25 Jahre alt sind. Das Programm hat zum Ziel, diese Jugendlichen in Ausbildung oder reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu bringen. Wesentliche Merkmale der Produktionsschule.NRW ist die Verbindung von Arbeiten und Lernen in realen Produktions-/Wertschöpfungsprozessen.

Teilzeitberufsausbildung - Einstieg begleiten - Perspektiven öffnen

Die Maßnahme leistet einen Beitrag dazu, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erhöhen und damit eine Personengruppe (Auszubildende mit Familienpflichten) zu qualifizieren, die dem Arbeitsmarkt ansonsten als Fachkräfte verloren ginge.

100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen in NRW

Um Menschen mit Behinderungen den Übergang ins Berufsleben erleichtern, werden Ausbildungen für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene gefördert. Die Ausbildungen werden durch eine sozialpädagogische Begleitung, Stützunterricht und Coaching flankiert.

Investitionspriorität - Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung

Die Potentialberatung unterstützt kleine und mittlere Unternehmen und Beschäftigte, gemeinsam Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zukunftsorientiert zu sichern und auszubauen. Im Rahmen der Potentialberatung werden auf Unternehmensebene maßgeschneiderte Lösungswege zur Fachkräftesicherung, für altersgerechte und gesunde Arbeitsbedingungen, Qualifizierungsbedarf, zur Altersstruktur sowie zur Gestaltung von Arbeit und Technik im Zuge der Digitalisierung erarbeitet. Damit werden kleine und mittlere Unternehmen und Beschäftigte darin unterstützt, ihre innovativen und produktiven Potentiale weiterzuentwickeln und auszuschöpfen.

Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren

Der Bildungsscheck richtet sich an Unternehmen und Beschäftigte gleichermaßen. Beabsichtigt ist insbesondere auf eine Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung von Zuwanderern, Un- und Angelernten, Beschäftigten ohne Berufsabschluss und Berufsrückkehrern.

Mit dem Bildungsscheck wird die Eigenverantwortlichkeit der Betriebe und Beschäftigten für die berufliche Weiterbildung unterstrichen.

Weiterbildungsberatung

Im Rahmen des Programms Kompetenzentwicklung durch Bildungsscheckverfahren werden Unternehmen (betrieblicher Zugang), Berufsrückkehrer und Beschäftigte (individueller Zugang) bei geplanten Weiterbildungsmaßnahmen beraten.

Beratung zur beruflichen Entwicklung (BBE) und Fachberatung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen

Mit der "Beratung zur beruflichen Entwicklung" steht eine kostenfreie Beratung für die Berufsplanung zur Verfügung, um beispielsweise Informationen zu bestehenden Weiterbildungsangeboten zu vermitteln. Ein solches integriertes Beratungsangebot soll helfen, die Personengruppe Geringqualifizierter zu erreichen und sie in ihrer beruflichen Entwicklung zu fördern. Besonders qualifizierte Fachberatungsstellen informieren über das Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und beraten Ratsuchende über den Weg zur Anerkennung ihrer Qualifikationen.

Aufruf zur Fachkräftesicherung

Mit einem fondsübergreifenden Aufruf der Landesregierung zur Fachkräftesicherung sollen Vorhaben gefördert werden, die der Stärkung und Weiterentwicklung des Erwerbspotenzials dienen. So soll eine Fachkräftelücke möglichst nicht entstehen bzw. aktuelle Fachkräftebedarfe ausgeglichen werden. Um die vielfältigen Handlungsfelder abzudecken, ermöglicht der Fachkräfteaufruf EFRE- und ESF-Förderung.

Initiativen "Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb" und "Arbeit gestalten NRW"

Die Initiative „Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb“ verfolgt das Ziel, prekäre Beschäftigung zurückzudrängen und Nordrhein-Westfalen zu einem Land der fairen Arbeit zu machen. Daher sind faire Löhne, Minijobs, Leiharbeit und Werkverträge Kernthemen der Initiative. Im Rahmen der Initiative „Arbeit gestalten NRW“ werden Gesundheit bei der Arbeit und altersgerechte Arbeitsbedingungen gefördert. Potentiale der Vielfalt sollen erkannt und genutzt werden.

Prioritätenachse B: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung

Investitionspriorität - Aktive Inklusion durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Jugend in Arbeit plus

Das Programm wird angeboten, um Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf eine Chance auf eine berufliche Integration zu ermöglichen. Ziel ist es, junge Menschen in eine passgenaue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln und ihnen wertvolle Berufserfahrung zu ermöglichen.

Öffentlich geförderte Beschäftigung

Mit der Förderung öffentlich geförderter Beschäftigung wird ein Beitrag zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit und damit zur Armutsbekämpfung geleistet. Arbeitsmarktfernen Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und auch bei guter Beschäftigungssituation keinen Arbeitsplatz finden, wird ein Weg in Beschäftigung und gesellschaftliche Teilhabe eröffnet. Sie werden durch ein intensives Coaching begleitet, können wichtige Arbeitserfahrungen sammeln und an Qualifikationsmodulen teilnehmen.

Arbeitslosenzentren und Erwerbslosenberatungsstellen

An die Beratungs- und Hilfsangebote der Jobcenter, Arbeitsagenturen und Kommunen und freien Träger werden insbesondere Erwerbslose, Berufsrückkehrende und Beschäftigte mit aufstockenden SGB II-Leistungen durch quartiersnahe und offene Anlaufstellen in Form der Erwerbslosenberatungsstellen herangeführt. Dort erhalten die Ratsuchenden Unterstützung bei ihrer weiteren beruflichen Entwicklung, Beratung zur wirtschaftlichen und psychosozialen Fragen sowie Hinweise zu weiteren Hilfsangeboten. Durch die niedrigschwelligen Begegnungsmöglichkeiten der Arbeitslosenzentren werden auch Menschen aus schwierigen sozialen Verhältnissen angesprochen, die auf andere Weise nicht erreicht werden.

Prioritätenachse C: Investition in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Investitionspriorität - Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung

Die Angebote der lebens- und erwerbsweltorientierten Weiterbildung setzen die Ziele der Strategie Europa 2020 um und fördern Bildung, Qualifikation und vor allem lebenslanges Lernen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, durch Angebote der Alphabetisierung und Grundbildung bis hin zum Nachholen eines Schulabschlusses die Zahl der Schulabbrecher zu senken und den Zugang zum lebensbegleitenden Lernen zu erhalten, zu fördern und die Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte zu verbessern.

Investitionspriorität - Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen beruflichen Bildung, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel; Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk

Ein Teil des strukturellen Wandels, der in wandelnden Ausbildungsanforderungen und damit einem Veralten von Qualifikationen zum Ausdruck kommt, soll durch die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) kompensiert werden. Sie erleichtert die nötigen Anpassungen durch eine unternehmensübergreifende Unterstützung der Ausbildungsanstrengungen und trägt damit neue Ausbildungsinhalte in die Unternehmen. Es ist Ziel der ÜLU, allen Auszubildenden eine vergleichbare Ausgangsposition für ihren beruflichen Werdegang zu geben.

b) Kapitel 11 032 Titelgruppe 71

Zuwendungen aus Mitteln des Landes zur Kofinanzierung der gemeinschaftlich mit der EU aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen der Förderphase 2014 – 2020 (Landesanteil)

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
6.074.919 €	Ansatz	27.000.000 €	Ansatz	25.500.000 €
	VE	25.500.000 €	VE	21.000.000 €

Etatisierung der Landesmittel zur notwendigen Kofinanzierung der NRW/EU-Gemeinschaftsprogramme.

3. Inklusion, Kapitel 11 050 Titelgruppen 86 und 99

a) Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen, Kapitel 11 050 Titelgruppe 86

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
7.441.856 €	Ansatz	7.451.000 €	Ansatz	7.451.000 €
	VE	6.236.600 €	VE	6.236.600 €

Die Landesregierung setzt den bedarfsgerechten Ausbau an Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen fort. In Nordrhein-Westfalen bestehen 104 anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen mit 66.078 Plätzen (Stand: 31.12.2015).

Die Förderung der Werkstattvorhaben wird gemeinsam durch das Land, die Integrationsämter der beiden Landschaftsverbände, die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und durch Eigenmittel der Träger erbracht.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt Mittel für Zuschüsse zu den Investitionskosten für neu geschaffene Arbeitsplätze in Integrationsunternehmen für schwer behinderte Menschen zur Verfügung. Die beiden Landschaftsverbände beteiligen sich mit eigenen Fördermitteln an dem Programm und setzen es in Abstimmung mit dem Land um.

Jährlich sollen rund 250 zusätzliche Arbeitsplätze für schwer behinderte Menschen geschaffen werden.

b) Initiative Inklusion - Teilhabe am Arbeitsleben, Kapitel 11 050 Titelgruppe 99

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
10.280.708 €	Ansatz	0 €	Ansatz	0 €
	VE	0 €	VE	0 €

Das rechtskreisübergreifende Bundesprogramm "Initiative Inklusion" zielt darauf ab, mehr Ausbildung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Es wird in Verantwortung der Länder durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt in NRW in Kooperation mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen Lippe.

Die Initiative Inklusion verfolgt als konkrete Zielstellung:

1. schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler umfassend über ihre beruflichen Möglichkeiten zu informieren und zu beraten und ihren Übergang von der Schule in das Arbeitsleben zu unterstützen (Handlungsfeld 1);

-
2. den erfolgreichen Einstieg schwerbehinderter junger Menschen in eine betriebliche Berufsausbildung durch die Schaffung neuer Ausbildungsplätze zu unterstützen (Handlungsfeld 2);
 3. schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, vermehrt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren (Handlungsfeld 3). Dabei sollen arbeitslose, schwerbehinderte Frauen und schwerbehinderte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung besonders berücksichtigt werden.

Für die Zielgruppe soll das bestehende Instrumentarium zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen mit zusätzlichen Maßnahmen ergänzt werden. Die Initiative Inklusion leistet damit zugleich einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Ausgaben können in Höhe der bei Titel 231 10 nachzuweisenden Einnahmen geleistet werden.

Die Maßnahmen zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Kapitel 11 050 Titelgruppe 80) sind in den Erläuterungen zu Soziales (Seite 21, III. Soziales 2.) enthalten.

III. Soziales

1. Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut, Kapitel 11 042

Ausgaben

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
32.894.949 €	Ansatz	37.898.700 €	Ansatz	38.894.100 €
	VE	6.800.000 €	VE	10.800.000 €

Einnahmen

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
3.619.725 €	Ansatz	3.455.700 €	Ansatz	3.700.000 €

In Kapitel 11 042 sind Mittel für soziale Maßnahmen, die Landessozialberichterstattung, für die Bearbeitung von Grundsatzfragen der sozialen Sicherung sowie für Maßnahmen im europäischen und internationalen Kontext enthalten. Darüber hinaus werden aus diesen Mitteln die Anerkennungs- und Rentenersatzleistungen für diejenigen Menschen mit Behinderungen bestritten, die als Kinder und Jugendliche, in Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren und dort Unrecht und Leid erlitten haben. Weiterhin dienen die Mittel der Finanzierung von Untersuchungen zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme. Es sind Mittel eingestellt, mit denen im Rahmen des Landesprogramms „NRW hält zusammen ... für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ insbesondere bedürftige Kinder, Jugendliche und ihre Familien in benachteiligten Quartieren unterstützt werden sollen. Zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung dienen auch der Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ und das Wohnungslosenprogramm „Hilfen in Wohnungsnotfällen“.

Ein wichtiger Baustein des Kapitels 11 042 sind die Zuschüsse an Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, mit denen das Land dazu beiträgt, die soziale Arbeit in NRW weiterzuentwickeln, und zugleich den sozialen Zusammenhalt im Land nachhaltig zu stärken. So kann sich bürgerschaftliches Engagement als tragendes Strukturelement in der Arbeit der Freien Wohlfahrt entfalten.

Daneben nimmt der Einfluss insbesondere der Europapolitik auf die Handlungsfelder des MAIS weiterhin zu. Die Auseinandersetzung mit den relevanten Themen der europäischen Arbeits-, Integrations- und Sozialpolitik ist daher notwendig, um die Interessen des Landes in diesem Bereich wirkungsvoll vertreten zu können.

a) Kapitel 11 042 Titel 684 11

Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen

Ist-Ergebnis 2014	Haushalt 2015		Entwurf 2016	
6.100.000 €	Ansatz	6.100.000 €	Ansatz	6.100.000 €

Mit dem Zuschuss nach dem Zuwendungsvertrag unterstützt das Land die Verbände weiterhin bei der Erfüllung ihrer spitzenverbandlichen Beratungs- und Koordinierungsaufgaben und bei der Mitwirkung an der Modernisierung sozialer Dienstleistungsstrukturen vor Ort.

b) Kapitel 11 042 Titel 684 12

Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen aus Konzessions-einnahmen und sonstigen Einnahmen

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
24.180.100 €	Ansatz	24.180.100 €	Ansatz	24.180.100 €

Der veranschlagte Ausgabebetrag resultiert aus den Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie „KENO“, den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie „Spiel 77“.

Bis 2013 hing der Ausgabebetrag von dem tatsächlichen Aufkommen der Konzessions-einnahmen ab. Ab 2014 handelt es sich um einen Fixbetrag, der durch Mehr- oder Minder-einnahmen bei den Glücksspielen keine Änderung erfährt.

Im Haushaltsplan sind die in Rede stehenden Einnahmen bei Kapitel 20 020 etatisiert.

c) Kapitel 11 042 Titel 686 20

Landesanteil an der Finanzierung der Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
	Ansatz	2.000.000 €	Ansatz	3.000.000 €

Aus den veranschlagten Haushaltsmitteln soll der Landesanteil an der Finanzierung von Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben (Stiftung "Anerkennung und Hilfe"), getragen werden. Die etatisierten Kosten umfassen neben den Anerkennungs- und Rentenersatzleistungen auch die Kosten für die Errichtung und Umsetzung der Stiftung, der Anlauf- und Beratungsstellen, sowie die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung.

Errichter der Stiftung "Anerkennung und Hilfe" sind der Bund, die Bundesländer sowie die Kirchen.

d) Kapitel 11 042 Titelgruppe 95

Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Ist-Ergebnis 2014	Haushalt 2015		Entwurf 2016	
2.610.786 €	Ansatz	5.430.600 €	Ansatz	5.430.600 €
	VE	3.800.000 €	VE	3.800.000 €

Mit Wirkung vom 1. August 2011 wurde der Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ abgelöst. Ab diesem Zeitpunkt bis zunächst 31. Juli 2020 werden durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Horten teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt.

Zu den Härtefällen zählen beispielsweise Kinder, deren Eltern nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen, oder aber alleinerziehende Mütter mit mehreren Kindern, die ohne Transferleistungen oder ohne zu realisierende Unterhaltsansprüche die mit der Lebenshaltung und dem Kinderunterhalt in Zusammenhang stehenden Kosten allein bestreiten müssen. Umfang und Höhe der Leistungen sowie das Verfahren orientieren sich grundsätzlich am Bildungs- und Teilhabepaket.

Für Hortkinder gilt eine Sonderregelung:

Für diese Zielgruppe besteht bei einem Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII seit dem 01.01.2014 kein Anspruch mehr auf Bezuschussung der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung der Hortkinder im Vergleich zum BuT-berechtigten Personenkreis, erhalten bedürftige Hortkinder auch dann eine Zuwendung zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wenn sie zum Leistungsbereich des SGB II / SGB XII gehören.

Damit ist auch der Bezug von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld insoweit ebenfalls förderunschädlich.

Angesichts fehlender Ansprüche auf soziale Unterstützungsleistungen trotz bestehender Notlage stellt der Härtefallfonds für die betroffenen Kinder und Jugendliche die einzige Möglichkeit dar, an der gemeinsamen Mittagsverpflegung teilzunehmen.

Mit dem neu ausgerichteten Aktionsprogramm „Hilfen in Wohnungsnotfällen“ verfolgt die Landesregierung noch stärker als bisher die Zielsetzung, Wohnungslosigkeit erst gar nicht entstehen zu lassen, die Zahl der Wohnungslosen weiter zu reduzieren und die dabei tragenden Elemente Prävention und Erhalt/Zugang zu dauerhaftem und individuellem Normalwohnraum zu optimieren. Handlungsschwerpunkte sind: Förderung von beispielgebenden Projekten und Projektberatung, Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung, Forschung sowie Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung.

Das Programm wird in die bestehende Gesamtstrategie "NRW hält zusammen – für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung" eingebettet.

Im Rahmen des Landesprogramms "NRW hält zusammen – für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung" sollen insbesondere die Zielgruppen "bedürftige Kinder und Familien in Stadtteilen und Quartieren mit durchschnittlich sehr niedrigem Einkommen bzw. hoher SGB II Quote" unterstützt werden. Ihre Teilhabechancen und Lebensperspektiven sollen verbessert werden; denn sie sind besonders von Armut und Ausgrenzung betroffen und ihr Armutsrisiko steigt seit Jahren.

Für die Betroffenen sollen Zu- und Übergänge geschaffen und erleichtert werden, sie sollen ihr Quartier als lebenswertes Umfeld erfahren und mitgestalten. In Kooperationsverbänden zwischen Gemeinden und den Trägern vor Ort können Analysen erstellt und Handlungsstrategien entwickelt und umgesetzt werden.

Unmittelbare Verbesserungen für die Lebenslagen einzelner Betroffener sollen sich mit neuen (Stadt-) Entwicklungsperspektiven der betroffenen Quartiere verbinden.

2. Inklusion, Kapitel 11 050

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
21.991.022 €	Ansatz	14.232.000 €	Ansatz	14.107.700 €
	VE	8.736.600 €	VE	9.236.600 €

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
18.877.955 €	Ansatz	3.771.000 €	Ansatz	4.186.600 €

a) Kapitel 11 050 686 50

Förderung der Arbeit der Betreuungsvereine

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
1.691.768 €	Ansatz	2.700.000 €	Ansatz	2.700.000 €

Mit den veranschlagten Mitteln wird die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen unterstützt. Zurzeit existieren in NRW rund 180 Betreuungsvereine, die u.a. die Aufgabe haben, die ehrenamtliche Betreuungsarbeit zu stärken.

Die Betreuungsvereine erhalten für die Begleitung ehrenamtlicher außerfamiliärer Betreuerinnen und Betreuer eine Bestandsförderung und für die Gewinnung solcher Betreuerinnen und Betreuer eine Prämienförderung. Seit 2015 erhalten die Betreuungsvereine darüber hinaus eine Basisförderung, die für die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine aufgewandt werden soll, zu der auch die Beratung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen gehört.

Durch das gegliederte Fördersystem kann die Arbeit der Betreuungsvereine umfassend gefördert werden.

Hauptaufgaben der Vereine sind insbesondere die Gewinnung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern.

b) Kapitel 11 050 Titelgruppe 80

Maßnahmen zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
2.553.168 €	Ansatz	4.057.500 €	Ansatz	3.933.200 €
	VE	2.500.000 €	VE	3.000.000 €

In NRW leben mehr als 2,6 Mio. Menschen, die eine Behinderung aufweisen. Sie sind vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft und haben Anspruch auf Rahmenbedingungen, die ihnen und ihren Familien eine wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Das Land setzt sich mit einem breit gefächerten Angebot sozialer Hilfen dafür ein, Menschen mit Behinderungen an Arbeit, Beruf und Gesellschaft gleichberechtigt teilhaben zu lassen.

Am 26.03.2009 ist in Deutschland die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Kraft getreten. Sie fordert alle staatlichen Ebenen auf, das Recht und die gesellschaftliche Praxis im Sinne der Konvention weiterzuentwickeln. Ziel der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen ist die inklusive Gesellschaft. Dieses Ziel kann nur schrittweise erreicht werden. Um den gesellschaftlichen Anpassungsprozess zu unterstützen, hat die Landesregierung den Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ verabschiedet. In ihm werden die Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gebündelt dargestellt. Mit dem Aktionsplan soll der Weg in die inklusive Gesellschaft geebnet werden. Eine wesentliche Aufgabe ist die weitere Förderung der sechs Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL.NRW). Die KSL.NRW sind zentrale Anlaufstellen für Menschen mit Behinderung und Knotenpunkte zur Umsetzung der Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention im Land. Ein KSL.NRW widmet sich den spezifischen Belangen von Menschen mit Sinnesbehinderungen. Die im Aktionsplan enthaltenen Maßnahmen, Projekte und Initiativen sollen die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen fördern. Die Politik für Menschen mit Behinderungen ist damit ein zentrales Feld der Sozialpolitik der Landesregierung. Zur Unterstützung der Landesregierung wurde im Dezember 2012 der Inklusionsbeirat des Landes NRW konstituiert, dieser berät die Landesregierung.

Die Förderung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, von Bau- und Ausstattungsinvestitionen und sonstiger Maßnahmen für Einrichtungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen und die Initiative Inklusion - Teilhabe am Arbeitsleben, (Kapitel 11 050 Titelgruppe 86 und 99) sind in den Erläuterungen zu Arbeit (Seite 18, II.3 Inklusion) enthalten.

3. Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich, Kapitel 11 320

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016	Entwurf 2017
215.640.764 €	Ansatz 234.805.000 €	Ansatz 239.800.000 €

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016	Entwurf 2017
41.824.864 €	Ansatz 41.655.300 €	Ansatz 46.153.000 €

In diesem Kapitel werden die gesetzlichen Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen im sozialen Bereich veranschlagt. Hierzu gehören u.a. die Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, die Einnahmen und Ausgaben für die Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr nach dem SGB IX, die Entschädigungsleistungen für SED-Opfer sowie Erstattungen von Beiträgen an die Unfallkasse NRW.

a) Kapitel 11 320 Titel 681 10

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG)

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016	Entwurf 2017
20.994.901 €	Ansatz 21.500.000 €	Ansatz 21.500.000 €

Veranschlagt sind Renten, Kosten für Heilbehandlung und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegsopferversorgung für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG – ehemals Bundesseuchengesetz) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2904).

b) Kapitel 11 320 Titel 681 30

Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigungen für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
78.706.136 €	Ansatz	78.000.000 €	Ansatz	90.000.000 €

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) erhalten Personen, die aufgrund einer vorsätzlichen Gewalttat einen Gesundheitsschaden erlitten haben, verschiedene Leistungen in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Hierbei handelt es sich insbesondere um Rentenzahlungen, Heilbehandlung, ergänzende Leistungen der Fürsorge sowie Ermessensbeihilfen in Härtefällen. Leistungsrechtlich wird zwischen Geld- und Sachleistungen unterschieden. Der Bund beteiligt sich anteilmäßig an den Ausgaben. Die entsprechenden Einnahmen werden bei Kapitel 11 320 Titel 231 20 nachgewiesen.

c) Kapitel 11 320 Titel 681 40

Aufwendungen für die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen (RehaG'e)

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
8.828.563 €	Ansatz	9.000.000 €	Ansatz	9.000.000 €

Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) können Haftopfer des SED-Regimes eine einmalige Kapitalentschädigung von 306,78 EUR je Haftmonat und eine besondere Zuwendung (sog. Opferpension) von monatlich 300 EUR erhalten. Anträge auf Kapitalentschädigungen können bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden. Die Opferpension wird SED-Haftopfern gewährt, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind und eine rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung von mindestens 180 Tagen erlitten haben.

Für die Gewährung der Leistungen sind nach § 25 Abs. 1 StrRehaG die Länder zuständig, wobei der Bund nach § 20 StrRehaG 65 % der Ausgaben trägt, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Die Erstattung des Bundes wird bei Titel 231 30 als Einnahme nachgewiesen.

Zusätzlich sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegsofopferfürsorge für Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.06.2011 (BGBl. I S. 1202) in Höhe von 707.000 € veranschlagt.

Darüber hinaus stehen Mittel für das Berufliche Rehabilitierungsgesetz sowie für die Renten, Heil- und Krankenbehandlungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zur Verfügung.

d) Kapitel 11 320 Titelgruppe 70

Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
78.331.624 €	Ansatz	96.455.000 €	Ansatz	86.600.000 €

Nach § 148 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) werden den Nahverkehrsunternehmen Fahrgeldausfälle, die ihnen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter entstehen, entweder nach einem von der Landesregierung festgestellten oder auf der Basis eines durch Verkehrszählung ermittelten betriebsindividuellen Vomhundertsatz der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen erstattet. Gemäß § 151 SGB IX tragen die Länder die Kosten für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, falls sich das jeweilige Verkehrsunternehmen nicht überwiegend in der Hand des Bundes befindet.

Die Ansatzreduzierung ist insbesondere auch auf verstärkte strukturelle Maßnahmen des MAIS (Projekt Verkehrszählung) zurückzuführen.

IV. Integration

1. Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter, Kapitel 11 060

Ausgaben

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
28.713.094 €	Ansatz	49.474.100 €	Ansatz	48.974.100 €
	VE	4.000.000 €	VE	20.000.000 €

Einnahmen

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
704.160 €	Ansatz	820.000 €	Ansatz	705.000 €

Das Kapitel 11 060 enthält die Aufwendungen, die das Land für die Integration von Flüchtlingen und Einwanderern und Menschen mit Migrationshintergrund sowie für die Verbesserung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft leistet.

Das Finanzvolumen beträgt insgesamt rd. 49 Mio. €.

Das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt auf der Basis des Teilhabe- und Integrationsgesetzes die Leistungen des Bundes, die von diesem in erster Linie in Form der Integrationskurse für Neuzugewanderte erbracht werden, durch die Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Integration und Teilhabe. Hauptschwerpunkte liegen dabei vor allem in der Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit (Kommunale Integrationszentren sowie die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren), der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure (Integrationsagenturen) und der Verbesserung der Zusammenarbeit des Landes mit Migrantenorganisationen. Außerdem enthält das Kapitel Förderansätze, die der Unterstützung integrationspolitischer Organe bzw. Einrichtungen dienen, die von landesweiter Bedeutung sind, wie z. B. dem Landesintegrationsrat, der Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung sowie dem Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland (DOMiD e.V.).

Außerdem sind in diesem Kapitel die Mittel ausgewiesen, die für die gesetzlichen Integrationspauschalen nach § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz den Kommunen für die Aufnahme und Betreuung besonderer Zuwanderergruppen erstattet werden. Diese Mittel dienen der Refinanzierung der Sozialkosten, die den Kommunen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) für den Personenkreis im Sinne von § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes entstehen.

a) Kapitel 11 060 Titel 633 10

Zuweisungen an Gemeinden- und Gemeindeverbände / Integrationspauschale

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
5.611.200 €	Ansatz	7.300.000 €	Ansatz	7.300.000 €

Gemäß § 14 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz haben die Gemeinden für die Aufnahme und Betreuung von Spätausgesiedelten, jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und anderen Flüchtlingen mit Dauerbleibeperspektive (Aufnahmen u.a. über humanitäre Aufnahmeprogramme, Resettlement) einen Anspruch auf Gewährung einer Integrationspauschale. Durch die zahlreichen humanitären Aufnahmeprogramme und das verstetigte Resettlementverfahren, die dazu dienen, Schutzbedürftige aus weltweiten Krisenregionen hier aufzunehmen und ihnen eine neue Heimat zu geben, bleibt die Zahl der "anderen Flüchtlinge mit Dauerbleibeperspektive" weiter auf einem hohen Niveau. Hier handelt es sich vorrangig um schutzsuchende Syrer und afghanische Ortskräfte. Auch die Zuwanderung von Spätausgesiedelten erfährt nach einigen Jahren einen Zuwachs.

Aufgrund der gleichbleibend hohen Zahlen der in § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz genannten Zielgruppe der Spätausgesiedelten und der Aufnahme der Ausländer nach §§ 22 und 23 AufenthG wurde der Haushaltsansatz in Bezug auf die Integrationspauschalen (§ 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz) aus dem Vorjahr übernommen.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Gemeinden die Integrationspauschale für unterstützende Maßnahmen zur Integration des vorgenannten aufgenommenen Personenkreises für ein Leben in Nordrhein-Westfalen, insbesondere zur Unterbringung, Betreuung, Beratung und Begleitung. Aufgrund der flexiblen Regelung zum Einsatz der Integrationspauschalen werden auch aktive Integrationsmaßnahmen ermöglicht. Ein angemessener Teilbetrag der Integrationspauschale kann für Aufwendungen zur Unterhaltung von gewidmeten Übergangsheimen eingesetzt werden, die zur vorläufigen Unterbringung des in § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz benannten Personenkreises bestimmt sind.

b) Kapitel 11 060 Titel 684 10

Zuschuss an das Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland - DOMID e.V.

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016	Entwurf 2017
180.000 €	Ansatz 180.000 €	Ansatz 180.000 €

Das Land fördert das Dokumentationszentrum und Museum über die Migration nach Deutschland e.V. institutionell. Die Förderung dient der Sicherung und Weiterentwicklung des Archivs, das sich im Schwerpunkt, aber nicht ausschließlich mit der Arbeitsmigration nach 1955 und ihren Folgen beschäftigt.

c) Kapitel 11 060 Titel 684 40

Zuschuss an den Förderverein des Landesintegrationsrates e.V.

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016	Entwurf 2017
320.000 €	Ansatz 320.000 €	Ansatz 320.000 €

Im Wege der institutionellen Förderung werden die Aktivitäten des Landesintegrationsrates, der das Vertretungsorgan der Integrationsräte in Nordrhein-Westfalen ist, gefördert (§ 10 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz). Die Förderung umfasst die Geschäftsstelle sowie Informations-, Weiterbildungs- und Öffentlichkeitsmaßnahmen des Landesintegrationsrates.

d) Kapitel 11 060 Titel 685 10

Zuschuss an die Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI)

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016	Entwurf 2017
720.000 €	Ansatz 720.000 €	Ansatz 720.000 €

Das ZfTI berät die Landesregierung zu Fragen der Integration der in Nordrhein-Westfalen lebenden Migrantinnen und Migranten. Durch Forschungsvorhaben, Untersuchungen und Bewertungen, durch Tagungen und Informationsveranstaltungen vermittelt das ZfTI Kenntnisse über das Leben insbesondere der türkeistämmigen Bevölkerung, aber auch anderer Zuwanderergruppen in Nordrhein-Westfalen.

e) **Kapitel 11 060 Titelgruppe 68**

Integrationsförderung Zugewanderter

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
21.681.894 €	Ansatz	36.544.100 €	Ansatz	36.044.100 €
	VE	4.000.000 €	VE	12.000.000 €

In der Titelgruppe 68 sind vor allem die Förderansätze, die sich aus dem Teilhabe- und Integrationsgesetz ergeben, zusammengefasst. Dieser Titelgruppe kommt deshalb eine zentrale Bedeutung für die Modernisierung der integrationspolitischen Infrastruktur des Landes zu.

Integrationsagenturen

In Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege arbeiten 163 Integrationsagenturen (Stand August 2016) für die Verbesserung der Teilhabechancen Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt. Im Teilhabe- und Integrationsgesetz ist ausdrücklich die Förderung der Integrationsmaßnahmen freier Träger normiert (§ 9). Die Arbeit der Integrationsagenturen besteht darin

- Einrichtungen und Institutionen der sozialen Infrastruktur dabei zu unterstützen, Dienstleistungen für Zugewanderte zu öffnen und zielgruppenspezifische Angebote zu entwickeln,
- in Stadtteilen mit sozialen Problemlagen die Eigeninitiative von Vereinen und Organisationen zu fördern und zu unterstützen,
- das bürgerschaftliche Engagement im Bereich der Integration auszubauen zu qualifizieren und zu begleiten,
- mit Institutionen und kommunalen Akteuren gemeinsame Strategien zur Überwindung von Diskriminierung und Herstellung von Chancengleichheit zu entwickeln wie auch im Rahmen einer spezieller Servicefunktion von Diskriminierung betroffene Personen zu beraten und zu unterstützen.

Gefördert wird in diesen Aufgabenfeldern die Arbeit von Integrationsagenturen in Trägerschaft von Arbeiterwohlfahrt, Deutschem Roten Kreuz, Diakonie, Caritas, Jüdischen Landesverbänden und Paritätischem Wohlfahrtsverband.

Aus dem Programm KOMM-AN NRW werden die Integrationsagenturen durch zusätzliche Mittel zunächst für die Jahre 2016 und 2017 in ihrer Arbeit gestärkt. Die Aktivitäten der Integrationsagenturen im Rahmen des Programms dienen vorrangig der Prävention und Bekämpfung von allen Formen der Diskriminierung, Islamfeindlichkeit und Antisemitismus und nehmen alle Menschen vor Ort, Einheimische und Flüchtlinge gleichermaßen in den Blick. In Ergänzung zu den Maßnahmen zur Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingsarbeit durch die Kommunalen Integrationszentren, richten die Integrationsagenturen einen besonderen Fokus auf die Information und Schulung hauptamtlicher Kräfte der sozialen Dienste für ihre Arbeit mit geflüchteten Menschen.

Interkulturelle Zentren und niedrigschwellige Integrationsvorhaben

Die Landesregierung fördert interkulturelle Zentren in Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die interkulturellen Zentren sollen in Kooperation mit den Kommunen und anderen Einrichtungen im Sozialraum insbesondere Begegnungs- und Kommunikationsorte für Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sein. Sie sollen zudem ermöglichen, Fortbildungsangebote wahrzunehmen und sich zu organisieren. Einheimische sollen einbezogen bzw. beteiligt werden.

Zudem werden niedrigschwellige Vorhaben zur Unterstützung der Integration gefördert, die zur Verbesserung des Einzelnen beitragen, wo andere Programme nicht greifen, z. B.:

- zielgruppenspezifische Angebote für Frauen / Männer und / oder Seniorinnen und Senioren, Kinder und Jugendliche (z.B. Gesundheit, Begegnung, Kommunikation),
- Informationsveranstaltungen zu Angeboten der sozialen Infrastruktur / zu fachbezogenen Diensten.

Kommunale Integrationszentren

Auf der Grundlage des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (§ 7) werden die flächendeckende Einrichtung und der Betrieb von Kommunalen Integrationszentren sowie die Landesweite Koordinierungsstelle gefördert. Die Kommunalen Integrationszentren verstehen Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe und ergänzen die kommunalen Aktivitäten in den Bereichen Bildung und Integration. Im Rahmen ihrer Schwerpunktsetzung arbeiten die Kommunalen Integrationszentren mit den integrationsrelevanten Akteuren in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenselbstorganisationen zusammen. Sie bündeln Aktivitäten und stimmen sie aufeinander ab.

Die Einrichtung bzw. der Betrieb der Kommunalen Integrationszentren wird durch das MAIS mit der Bezuschussung von bis zu 3,5 Stellen finanziell unterstützt.

KOMM-AN NRW

Das Land hat mit der Neufassung der Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren vom 27.05.2016 zunächst bis Ende 2017 mit dem Programm KOMM-AN NRW die Möglichkeit geschaffen, Kreise und kreisfreie Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum eingerichtet ist, bei ihren vielfältigen Aufgaben im Bereich Zuwanderung und Flucht durch zusätzliche Mittel zu unterstützen und eine qualitativ hochwertige Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Die Mittel stehen als Zuschüsse für zusätzliches Personal (bis zu zwei Stellen) und für Sachausgaben zur Verfügung. Diese Mittel sollen für die Koordination von Aufgaben, die sich durch die geflüchteten Menschen vor Ort insbesondere bei der Arbeit von ehrenamtlich Tätigen ergeben, eingesetzt werden. Sie dienen weiterhin der Vernetzung, der Unterstützung und Qualifizierung des Ehrenamts und dem Ausbau der Kooperation mit anderen Behörden, die im Flüchtlingsbereich tätig sind.

Zudem können bedarfsorientierte Maßnahmen gefördert werden, die sich nach Einschätzung der Kommunen und der Akteure, die in der Flüchtlingshilfe aktiv sind, vor Ort ergeben. An den Maßnahmen können alle Städte und Gemeinden in NRW partizipieren. Im Zentrum der verschiedenen Programmbausteine in diesem Maßnahmeteil steht vor allem die Stärkung und Begleitung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe. Daneben dient die Begegnung, der Austausch und die Verständigung von Einheimischen und Flüchtlingen auch der Vermittlung von Alltagsregeln im Zusammenleben nach den freiheitlichen Werten des Grundgesetzes und unserer Demokratie.

Migrantenselbstorganisationen, Netzwerke (inkl. Elternnetzwerk), Fachberatung

Das Land fördert Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten (MSO). Finanziell bezuschusst werden neue, im Aufbau befindliche MSO, um deren Handlungsfähigkeit zu unterstützen, und Einzelprojekte von etablierten MSO zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen. Ferner werden Projekte von etablierten MSO gefördert, die darauf abzielen, bislang weniger erfahrene MSO zu qualifizieren und zu vernetzen.

Gefördert wird zudem das „Elternnetzwerk NRW – Integration miteinander“, das auf die Stärkung von Teilhabechancen von Menschen mit Migrationshintergrund abzielt, sowie die Fachberatung „MigrantInnenselbsthilfe“, die Migrantenselbstorganisationen berät und dahingehend qualifiziert, dass fachliche und organisatorische Tätigkeiten von ihnen angemessen geleistet werden können. Die verstärkte Förderung der Aktivitäten von Migrantenselbstorganisationen und deren Netzwerken ist ein wichtiges Ziel des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (§ 1 Ziffer 6).

Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung von Zuwanderern und Maßnahmen gegen Rassismus

Defizite hinsichtlich der Integration von Zuwanderern sowie soziale, kulturelle bzw. sprachliche Spezifika neuer Zuwanderergruppen verursachen einen hohen Forschungs- und Informationsbedarf. Mit den veranschlagten Mitteln sollen Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen zu Fragen der Integrationspolitik finanziert werden, die das Land entweder selbst durchführt oder durch zu fördernde Dritte durchführen lässt. Des Weiteren sollen mit den veranschlagten Mitteln Maßnahmen unterstützt werden, die sich gegen Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit richten.

Soziale Beratungsarbeit für Sinti und Roma in Nordrhein-Westfalen

Das Land fördert seit Jahren die soziale Beratungsarbeit für Sinti und Roma in Nordrhein-Westfalen in der Trägerschaft des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Dialog mit den Muslimen

Die Mittel dienen dem Zweck, den Dialog mit den Muslimen fortzuführen und zu intensivieren. Beispiele für Kooperationsformen in diesem Bereich sind die Gremienzusammenarbeit mit den Vertretungen der Aleviten und Muslime im dialog forum islam, die Qualifizierung und der Ausbau wohlfahrtlicher Strukturen in alevitischen und muslimischen Gemeinden in NRW sowie die Förderung der Dialog- und Wissensplattform „Junge Islam Konferenz NRW“. Die Ansätze im Arbeitsfeld „Dialog mit dem Islam“ haben das Ziel, die Zusammenarbeit der Landesregierung mit dem organisierten Islam zu verstetigen, die gesellschaftliche Teilhabe von Musliminnen und Muslimen zu stärken und das Wissen über den Islam und die Muslime zu verbessern.

f) Kapitel 11 060 Titel 633 70

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016	Entwurf 2017
	Ansatz 4.410.000 €	Ansatz 4.410.000 €

Die Mittel sind vorgesehen für das Modellprojekt „Einwanderung gestalten NRW“ zur (Weiter-) Entwicklung effizienter Strukturen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen Ämter und Behörden, die Dienstleistungen mit dem Ziel der Integration von Zuwanderern erbringen – beispielsweise Ausländeramt, Jugendamt, Schulverwaltungsamt, Jobcenter etc.

Die Modellkommunen erhalten (Personal-) Mittel für Koordinator*innen, die die Verantwortung für die Etablierung eines Case Management sowie für den Aufbau bzw. Ausbau von Unterstützungsnetzwerken haben. Nach einer Pilotphase in 2016 sollen in 2017 insgesamt 12 Kommunen an dem Modellprojekt teilnehmen. Dabei wird eine Umsetzung mit sechs kreisfreien Städten, drei Kreisen und drei großen kreisangehörigen Städten angestrebt. Darüber hinaus wird eine wissenschaftliche Begleitung in dem Modell Entwicklungs-, Moderations- und Beratungsaufgaben wahrnehmen. Das Modellprojekt mit einer Laufzeit von 24 Monaten wird evaluiert.

Aus dem Modellprojekt sollen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Übertragbarkeit der Ansätze einer verbesserten Verwaltungszusammenarbeit unabhängig von unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten erlauben. Das Ziel ist eine nachhaltige und umfassende Integration aller Neuzugewanderten in den Kommunen. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob sich aus dem Modellprojekt Erkenntnisse gewinnen lassen hinsichtlich grundsätzlicher kommunaler Organisationsmodelle der Behörden- und Ämterstruktur.

V. Verwaltungskapitel

1. Kapitel 11 010, Ministerium

Ausgaben

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
72.239.954 €	Ansatz	81.459.100 €	Ansatz	78.819.700 €
	VE	980.000 €	VE	2.600.000 €

Einnahmen

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
464.580 €	Ansatz	601.500 €	Ansatz	493.800 €

Neben den vielfältigen übrigen Aufgaben ist das Ministerium die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne des Sozialgesetzbuches für die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden

- Rentenversicherungsträger,
- Arbeitsgemeinschaften nach § 94 SGB X,
- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus übt es auf dem Gebiet der Prävention auch die Fachaufsicht aus.

Weiterhin ist das Ministerium zuständige Stelle für die Ausbildung zum Beruf Sozialversicherungsfachangestellte(r) und zum Beruf des / der Fachangestellten für Bürokommunikation im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger.

Modellversuch Gender Budgeting für den Bereich Aus und Fortbildung:

Aus den Haushaltsmitteln aus den Titeln 525 01 und 547 10 finanziert das MAIS berufliche Fortbildungsmaßnahmen seiner Mitarbeitenden in den Bereichen allgemeine Fortbildung und IT Fortbildung.

Das MAIS hat seit 2015 in den Haushaltsplänen gemäß des Modellversuches Gender Budgeting für den Bereich Aus und Fortbildung die nach Geschlechtern differenzierte Inanspruchnahme von Fortbildungsmaßnahmen (unterscheiden nach allgemeiner und IT-Fortbildungen) für die Jahre 2013 bis 2015 dargestellt.

Dabei wurde bislang eine rein quantitative Betrachtung anhand der Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen vorgenommen.

Zukünftig wird angestrebt, neben der rein quantitativen Betrachtung der genderspezifischen Fortbildungsteilnahmen auch qualitative Kriterien zu berücksichtigen, wie beispielsweise die Dauer der Fortbildungen.

Abhängig von Auswertungsergebnissen können daran anknüpfend Maßnahmen zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit im Fortbildungsbereich entwickelt und umgesetzt werden.

Das MAIS hat das Thema Gender Mainstreaming in 2015 zudem auch in einer behördenspezifischen Fortbildungsmaßnahme für Verantwortliche des BGM zum Thema „Gendersensibles Behördliches Gesundheitsmanagement“ aufgegriffen

Einführung von Produkthaushalten

Das MAIS ist Qualifizierte Modellbehörde für das Programm EPOS.NRW und hat 2011 für das Zentralkapitel (11 010) auf die Integrierte Verbundrechnung umgestellt.

Elemente der Integrierten Verbundrechnung sind in einem ersten Schritt die Doppelte Buchführung und Kosten- und Leistungsrechnung. Darauf aufbauend soll in einem zweiten Schritt ein produktorientierter Haushalt entwickelt werden.

Aufgrund der Vorgaben aus dem Aufstellungserlass des FM (Abschnitt VI Nrn. 1.3 und 1.4) sind die Titel der Hauptgruppe 5 aus den Titelgruppen der Fachkapitel in das Kapitel 11 010 verlagert worden.

2. Kapitel 11 025, Grundsicherung

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017
3.316.407.605 €	Ansatz	3.439.318.000 €	Ansatz 3.693.383.700 €

Kapitel 11 025 Titel 613 20

Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AGSGB II NRW)

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017
334.917.189 €	Ansatz	339.318.000 €	Ansatz 343.383.700 €

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II NRW) in Kraft getreten ab dem 1.11.2011 wurde der Maßstab zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben neu justiert. Die Gesamthöhe der Zuweisung ergibt sich aus der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben aufgrund des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt abzüglich des Finanzierungsanteils des Landes Nordrhein-Westfalen an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Absatz 3a Finanzausgleichsgesetz. Die Differenz bildet den Basisbetrag, der abschließend an die jahresaktuelle Anzahl der Bedarfsgemeinschaften angepasst wird.

Der Betrag für die Landesersparnis beläuft sich gemäß § 7 Absatz 3 AG-SGB II auf 523.666.000 Euro. Die von den Kreisen und kreisfreien Städte aufzubringenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen belaufen sich für NRW für das Jahr 2016 auf 168.919.800 Euro. Grundlage hierfür ist die im AG-SGB II enthaltene dynamische Verweisung auf das Finanzausgleichsgesetz.

Der Basisbetrag ist gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 AG-SGB II NRW um das Verhältnis der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des Vorjahres des Auszahlungsjahres zu der des Jahres 2006 anzupassen. Der Basisbetrag wird dem ermittelten Verhältnis nach vergrößert oder verringert. Als Grundlage dient die im Verfahren zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 6 Abs. 2 AG-SGB II NRW von den Kreisen und kreisfreien Städten gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Zur Sicherstellung einer einheitlichen und validen Datenbasis erfolgt die Anpassungsberechnung auf der Basis der revidierten Daten der Bundesagentur für Arbeit. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung des Ansatzes auf rund 343.383.700 Euro.

Kapitel 11 025 Titel 633 10**Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte**

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
1.447.478.684 €	Ansatz	1.400.000.000 €	Ansatz	1.550.000.000 €

Mit dem zum 01.01.2011 rückwirkend in Kraft getretenen Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch wurde in § 46 Absatz 6 SGB II eine neue Anpassungsformel für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung festgesetzt. Die Quote besteht aus einem festen Anteil für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung und einem variablen Anteil für Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets.

Der feste Anteil der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung des Jahres 2017 beträgt 35%. Darüber hinaus übernimmt der Bund die Kosten für die flüchtlingsinduzierten Ausgaben bei den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU). Dafür stellt der Bund im Jahr 2016 insgesamt 400 Mio. € zur Verfügung und verteilt diese nach dem Königsteiner-Schlüssel an die jeweiligen Bundesländer. Für das Land Nordrhein-Westfalen erhöht sich die Bundesbeteiligung an den KdU in 2016 damit um 2,1%-Punkte. Im Jahr 2017 stellt der Bund bis zu 900 Mio. € für die flüchtlingsinduzierte KdU zur Verfügung, die anhand der in den jeweiligen Bundesländern tatsächlich angefallenen Kosten verteilt werden sollen. Der in 2016 festgelegte Erhöhungsbetrag (2,1%-Punkte) gilt in 2017 solange fort, bis eine neue Quote durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) festgelegt wurde.

Die variable Komponente für Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets wird seit dem Jahr 2013 vom BMAS durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich auf Grundlage der Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II und § 6b BKG und der Gesamtausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung des abgeschlossenen Vorjahres für das Folgejahr im Voraus festgelegt und zugleich für das laufende Jahr rückwirkend angepasst. Für das Jahr 2015 beträgt diese erhöhte Beteiligungsquote 4,1 %, welche auch für das Jahr 2017 im Voraus zugrunde gelegt wird. Eine Anpassung erfolgt Mitte 2017 und kann sowohl niedriger als auch höher ausfallen.

Kapitel 11 025 Titel 633 20**Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung;**

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
1.534.011.730 €	Ansatz	1.700.000.000 €	Ansatz	1.800.000.000 €

Der Bund erstattet seit dem Jahr 2014 die den Trägern der Grundsicherung tatsächlich entstehenden Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) in voller Höhe. Der Ansatz bei diesem Titel entspricht den für dieses Haushaltsjahr zu erwartenden Nettoausgaben der Träger in NRW. Da es sich um die Weiterleitung von Bundesmitteln handelt, stehen diesen Ausgaben entsprechende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber.

3. Kapitel 11 035, Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
10.813.907 €	Ansatz	12.250.200 €	Ansatz	12.631.200 €
	VE	591.000 €	VE	300.000 €

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
695.654 €	Ansatz	499.000 €	Ansatz	463.000 €

Das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA) berät und unterstützt die Landesregierung und die Dienststellen des Staatlichen Arbeitsschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Es bearbeitet die Aufgabenfelder „Gesundheitsrisiken bei der Arbeit“ und „gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung“. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels werden der Erhalt und die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen Schwerpunkte sein. Das LIA nimmt darüber hinaus auch die staatlichen Aufgaben in der Arbeitsmedizin, zentrale Aufgaben für die Arbeitsschutzverwaltung und sicherheitstechnische Aufgaben zum Schutz Dritter wahr. Strategisches Ziel des LIA ist es, Problemschwerpunkte des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt zu erkennen, zu bewerten und hieraus Verbesserungsmaßnahmen zu entwickeln sowie den Transfer entsprechender Maßnahmen in die Praxis zu begleiten. Die Einrichtung hat ihren vorläufigen Sitz in Düsseldorf. Nach derzeitiger Planung soll im Dezember 2017 der Umzug auf den Gesundheitscampus in Bochum stattfinden. Die Einrichtung ist seit dem Jahr 2014 eine Budgeteinheit im Sinne des § 25 Haushaltsgesetz.

4. Kapitel 11 310, Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen

Ist-Ergebnis 2015	Haushalt 2016		Entwurf 2017	
88.114.753 €	Ansatz	94.000.000 €	Ansatz	97.100.000 €

Mit dem zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen wurden zum 01.01.2008 die Versorgungsämter aufgelöst und ihre Aufgaben weitgehend kommunalisiert. Damit wird die Behördenzersplitterung im Bereich des Sozialrechts beseitigt und durch Übertragung von Aufgaben auf Kreise und kreisfreie Städte der Ortsbezug und die Bürgernähe gestärkt.

Für die Erledigung der Aufgaben wird an die neuen Aufgabenträger gemäß § 23 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (EinglG) ein finanzieller Ausgleich gezahlt. Die Zahlungen beinhalten die im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung anfallenden Sachkosten sowie die Personalkosten für übergeleitete Beamte und den Nachersatz ausgedienter Beschäftigter.

Einen wichtigen Bereich nimmt das von den Landschaftsverbänden übernommene Soziale Entschädigungsrecht ein (§ 5 SGB I). Hierzu gehört die Versorgung von

- Kriegsoffern nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- Opfern von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG),
- Soldaten der Bundeswehr nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Zivildienstleistenden nach dem Zivildienstgesetz (ZDG),
- Impfgeschädigten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- Politischen Häftlingen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG),
- Opfern rechtswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und
- Opfern rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG).

Die Gesetze begründen Versorgungsansprüche für Personen, die wegen eines Sonderopfers oder vergleichbarer Tatbestände eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen wird je nach Art und Schwere eine Beschädigtenrente gewährt.

Darüber hinaus wurden die Aufgabenbereiche Schwerbehindertenrecht und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX wird entschieden, welche Behinderungen vorliegen, wie hoch der Grad der Behinderung ist und welche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vorliegen. Zu den Nachteilsausgleichen für Behinderte zählen steuerliche Vergünstigungen, unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Nahverkehrsmitteln, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, etc. Als Nachweis wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes erhalten die Mütter und Väter Elterngeld, die ihre Kinder betreuen und erziehen.

Die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Förderprogramme sind auf die Bezirksregierungen übertragen worden.

Ab 2015 werden die Personalkosten für die gestellten Tarifbeschäftigten und die sächlichen Mittel für die Sach- und Dienstleistungen des Landes im Kapitel 11 010 in der Titelgruppe 80 dargestellt.

VI. Stichwortverzeichnis

A		L	
Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	10	Landesinstitut für Arbeitsgestaltung (LIA)	34
Ausstattung beruflicher Ausbildungsstätten	11	M	
B		Menschen mit Behinderungen	21
Bekämpfung von Armut	19	Modellprojekt Einwanderung gestalten	30
Belastungsausgleich	34	O	
Berufsorientierung	11	Opfer von Gewalttaten	23
Betreuungsvereine	21	R	
E		Rehabilitierungsgesetze (RehaG'e)	23
Europäischer Sozialfonds	12	S	
F		Schwerbehindertenrecht	34
Fahrgeldausfälle	24	Soziales Entschädigungsrecht	34
Förderverein des Landesintegrationsrates e.V.	26	Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI)	26
G		Stiftung Anerkennung und Hilfe	19
Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.)	9	T	
Grundsicherung	32	Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen (TBS)	10
I		Teilhabe- und Integrationsgesetz	25
Impfgeschädigte	22	U	
Infektionsschutzgesetz (IFSG)	22	Unterkunft und Heizung	33
Initiative Inklusion	16	W	
Integration Zugewanderter	25	Werkstätten für behinderte Menschen	16
K		Wohngeld	32
Kein Anschluss ohne Abschluss	11		

VII. Kapitelverzeichnis

Kapitel 11 010	31	Kapitel 11 050	21
Kapitel 11 025	32	Kapitel 11 050 Titelgruppe 80	21
Kapitel 11 029	9	Kapitel 11 050 Titelgruppe 86	16
Kapitel 11 029 Titel 686 10	9	Kapitel 11 050 Titelgruppe 99	16
Kapitel 11 029 Titel 686 20	10	Kapitel 11 060	25
Kapitel 11 029 Titel 698 20	10	Kapitel 11 060 Titel 633 10	26
Kapitel 11 029 Titelgruppe 60	11	Kapitel 11 060 Titel 684 10	26
Kapitel 11 029 Titelgruppe 80	11	Kapitel 11 060 Titel 684 40	26
Kapitel 11 032	12	Kapitel 11 060 Titel 685 10	26
Kapitel 11 032 Titelgruppe 70	12	Kapitel 11 060 Titelgruppe 68	27
Kapitel 11 032 Titelgruppe 71	16	Kapitel 11 060 Titelgruppe 70	30
Kapitel 11 035	34	Kapitel 11 310	34
Kapitel 11 042	18	Kapitel 11 320	22
Kapitel 11 042 Titel 684 11	18	Kapitel 11 320 Titel 681 10	22
Kapitel 11 042 Titel 684 12	19	Kapitel 11 320 Titel 681 30	23
Kapitel 11 042 Titel 686 20	19	Kapitel 11 320 Titel 681 40	23
Kapitel 11 042 Titelgruppe 95	19	Kapitel 11 320 Titelgruppe 70	24

Erläuterungen

zum

Personalhaushalt

2017

Personalhaushalt

Inhaltsverzeichnis

A.	Personalsoll des Einzelplans 11, Einführung	3
B.	Erläuterung der Veränderungen in den Kapiteln	5
I.	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-.....	5
	Planstellen	5
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6
	Titelgruppe 80	7
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7
II.	Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	-Kapitel 11 035-.....	8
	Planstellen	8
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8
III.	Versorgung -Kapitel 11 900-	9
	Anzahl der Versorgungsempfänger.....	9
C.	Übersichten über die Planstellen und Stellen.....	10
I.	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-.....	10
	Übersicht über die Planstellen.....	10
	Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –	11
	Übersicht der Altersteilzeitstellen (ATZ) (gem. § 8 Abs. 2 HG 2009).....	11
	Übersicht über die Leerstellen.....	12
	Titelgruppe 80	12
	Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –	12
II.	Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein- Westfalen	
	-Kapitel 11 035-.....	13
	Übersicht über die Planstellen.....	13
	Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –	13
	Übersicht der Altersteilzeitstellen (ATZ) (gem. § 8 Abs. 2 HG 2009).....	13
	Übersicht über die Leerstellen.....	14

A. Personalsoll des Einzelplans 11, Einführung

Im Einzelplan 11

sind im Haushaltsplanentwurf 2017 folgende Planstellen und Stellen ausgewiesen:

Planstellen für Beamte	251
Stellen für Tarifbeschäftigte	829
Insgesamt	1.080

Daneben sind in 2017

15 Leerstellen, 10 Stellen für Auszubildende und insgesamt **1 (2) Altersteilzeitstellen** ausgewiesen.

Im Einzelplan 11 werden neben den Planstellen und Stellen des Ministeriums auch die Stellen des nachgeordneten Landesinstituts für Arbeitsgestaltung (Kapitel 11 035) etatisiert.

Übersicht über die kw-Vermerke im Einzelplan und deren Realisierungen im aktuellen Haushalt (ohne ehem. Versorgungsverwaltung - Kap. 11 010 TG 80):

Kapitel 11 010 Titel 422 01

Soziale Eingliederung von Flüchtlingen – kw zum 31.12.2018.....5 (5)
1 (1) x Bes.Gr. B4, 2 (2) x Bes.Gr.A 15, 1 (1) x Bes. Gr. A 13 d.D., 1 (1) Bes.Gr. A 12

E-Government-Gesetz – kw ab 01.01.2023 2 (0)
1 (1) Bes.Gr. A14, 1 (1) x Bes.Gr. A 12

Kapitel 11 010 Titel 428 01

Soziale Eingliederung von Flüchtlingen – kw zum 31.12.2018.....5 (5)
1 (1) x AT vgl. B 2, 4 (4) x vgl. G.D.

Qualifizierungsklassen -vgl.m.D.....1 (2)
0 (1) kw-Vermerk zum 31.12.2016
1 (1) kw-Vermerk zum 31.12.2017

Kapitel 11 035 Titel 428 01

Qualifizierungsklassen -vgl.m.D.....1 (1)
0 (1) kw-Vermerk zum 31.12.2016
1 (0) kw-Vermerk zum 31.12.2018

Integration Zugewanderter im Arbeitsschutz – kw zum 31.12.2019 2 (0)
1 (0) x vgl. h.D., 1 (0) x vgl. g.D.

Personalsoll des Einzelplans 11

Bezeichnung	höherer Dienst		gehobener Dienst		mittlerer Dienst		einfacher Dienst		Insgesamt		
		+/-		+/-		+/-		+/-	2017	2016	+/-
Beamte	139	+1	106	+1	6	0	0	0	251	249	+2
Tarifbeschäftigte	58	+6	254	+6	508	-18	9	+5	829	830	-1
Insgesamt	197	+7	360	+7	514	-18	9	+5	1.080	1.079	+1
Auszubildende / Praktikanten									10	10	0

B. Erläuterung der Veränderungen in den Kapiteln

I. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-

Bezeichnung	höherer Dienst		gehobener Dienst		mittlerer Dienst		einfacher Dienst		Insgesamt		
		+/-		+/-		+/-		+/-	2017	2016	+/-
Beamte	111	+1	89	+1	6	0	0	0	206	204	+2
Tarifbeschäftigte	44	+5	59	+5	47	-1	9	+5	159	145	+14
Insgesamt	155	+6	148	+6	53	-1	9	+5	365	349	+16
Auszubildende / Praktikanten									7	7	0
davon Praktikanten									0	0	0

Planstellen

Zugänge

- 1 Planstelle der Bes. Gr. A 14 Umsetzung aus Epl. 03 (E-Government-Gesetz) kw ab 01.01.2023
- 1 Planstelle der Bes. Gr. A 12 Umsetzung aus Epl. 03 (E-Government-Gesetz) kw ab 01.01.2023

Umwandlungen

- 1 Planstelle der Bes. Gr. B 3 wurde nach Bes Gr. A 15 umgewandelt.
- 1 Planstelle der Bes. Gr. A 13 h.D. wurde nach Bes Gr. A 14 umgewandelt.

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zugänge

- 4 Stellen der Laufbahngruppe des höheren Dienstes ohne Vergütungsaufwand (ESF)
- 6 Stellen der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes ohne Vergütungsaufwand (ESF)
- 5 Stellen der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes (STAR-Absolventen)

Abgänge

- 1 Stelle der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes - Vollzug eines kw-Vermerks (Qualifizierungsklasse)

Umwandlungen

- 1 Stelle der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes wurde zur Laufbahngruppe des höheren Dienstes gehoben.

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-

Titelgruppe 80 – Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit der ehemaligen Versorgungsverwaltung

Bezeichnung	höherer Dienst	+/-	gehobener Dienst	+/-	mittlerer Dienst	+/-	einfacher Dienst	+/-	Insgesamt		+/-
								2017	2016		
Beamte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tarifbeschäftigte	8	0	165	0	429	-17	0	0	602	619	-17
Insgesamt	8	0	165	0	429	-17	0	0	602	619	-17
Auszubildende / Praktikanten									0	0	0
davon Praktikanten									0	0	0

Im Zuge der Auflösung der Versorgungsverwaltung/ Kommunalisierung wurden die Tarifbeschäftigten der ehemaligen Versorgungsverwaltung zum Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales versetzt und durch Gestellungsverträge den Kommunen zugewiesen.

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Abgänge

17 Stellen im Tarifbereich der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes durch Ausscheiden aus dem Landesdienst.

II. Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - Kapitel 11 035-

Bezeichnung	höherer Dienst		gehobener Dienst		mittlerer Dienst		einfacher Dienst		Insgesamt		
		+/-		+/-		+/-		+/-	2017	2016	+/-
Beamte	28	0	17	0	0	0	0	0	45	45	0
Tarifbeschäftigte	6	+1	30	+1	32	0	0	0	68	66	+2
Insgesamt	34	+1	47	+1	32	0	0	0	113	111	+2
Auszubildende / Praktikanten									3	3	0
davon Praktikanten									0	0	0

Planstellen

Es haben sich keine Veränderungen bei den Planstellen ergeben.

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zugänge

1 Stelle der Laufbahngruppe des höheren Dienstes für die Integration Zugewandeter im Arbeitsschutz - kw zum 31.12.2018.

1 Stelle der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes für die Integration Zugewandeter im Arbeitsschutz - kw zum 31.12.2018.

Umsetzung 1 Stelle aus dem Epl. 03 (Qualifizierungsklasse) - kw zum 31.12.2018.

Abgänge

Vollzug eines kw-Vermerks (Qualifizierungsklasse).

III. Versorgung -Kapitel 11 900-

Dieses Kapitel dient der Darstellung der Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches soweit sie auf den Einzelplan 11 entfallen. Die Veranschlagung erfolgt gemäß den zentralen Vorgaben zur Veranschlagung der Versorgungsleistungen.

Anzahl der Versorgungsempfänger

Im Kapitel 11 900 Titel 432 10 sind die Mittel für 877 Versorgungsempfänger (Stand Dezember 2015) und erwartete 895 zum Stand Dezember 2017 etatisiert.

C. Übersichten über die Planstellen und Stellen

I. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2017	2016	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarif- beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7
B 10	2	2	2			
B 7	4	4	4			1
B 4	9	9	9			4
B 3	1	2	2	1		
B 2	19	19	19			7
A 16	17	17	17	2		6
A 15	29	28	26	4		3
A 14	27	25	25	9	1	3
A 13	3	4	2		2	
Summe h. D.	111	110	106	16	3	24
A 13	44	44	42	8		
A 12	28	28	25	6		1
A 11	17	17	15	7	1	5
A 10	0	0	0			
A 9	0	0	0			
Summe g. D.	89	89	82	21	1	6
A 9	6	6	6			4
A 8	0	0	0			
Summe m. D.	6	6	6	0	0	4
Insgesamt	206	205	194	37	4	34

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-

Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2017	2016	Istbesetzung am 01.06.2016
1	2	3	4
AT	14	14	12
h. D.	30	25	22
g. D.	59	53	49
m. D.	47	47	47
e. D.	9	4	4
zusammen	159	143	134
Auszubildende und Praktikanten	7	7	5

Übersicht der Altersteilzeitstellen (ATZ) (gem. § 8 Abs. 2 HG 2009)

Besoldungsgruppe	Altersteilzeitstellen		
	2017	2016	Istbesetzung am 01.06.2016
1	2	3	4
A 13 g. D.	1	1	1
A 12	0	1	
zusammen	1	2	1

Übersicht über die Leerstellen

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung
	2017	2016		am 01.06.2016
	1	2	3	4
B 7	1	1	Ausscheiden aus dem Amt gem. § 14 Abs. 1 LMinG	1
B 4	1	1	Hauptberufliche Tätigkeit in einer Fraktion	1
A 15	0	1	Hauptberufliche Tätigkeit in einer Fraktion	1
A 14	2	1	Hauptberufliche Tätigkeit in einer Fraktion, Sonderurlaub § 34 FrUrVVO	1
A 13 g. D.	1	1	Sonderurlaub § 71 LBG	1
A 12	1	1	Elternzeit	
A 11	1	2	Elternzeit	2
Summe	7	8		7
AT	2	2	Sonderurlaub § 28 TV-L	2
h. D.	2	3	Sonderurlaub § 28 TV-L , Elternzeit	3
g.D.	1	1	Sonderurlaub § 71 LBG	1
m. D.	1	4	(2) Rente auf Zeit, (2) Sonderurlaub § 28 TV-L	4
Summe	6	10		10
Insgesamt	13	18		17

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-

Titelgruppe 80

Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2017	2016	Istbesetzung
			am 01.06.2016
1	2	3	4
h. D.	8	8	8
g. D.	165	165	157
m. D.	429	446	432
zusammen	602	619	597
Auszubildende und Praktikanten	0	0	0

II. Landesinstitut für Arbeitgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen -Kapitel 11 035-

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2017	2016	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarifbeschäftigte
1	2	3	4	5	6	7
B 3	1	1	1	1		
A 16	4	4	4	1		
A 15	10	10	9			2
A 14	13	13	11	4		1
Summe h. D.	28	28	25	6	0	3
A 13	4	4	3			
A 12	7	7	6	3		2
A 11	4	4	4	2		2
A 10	2	2	2			
A 9	0	0	0			
Summe g. D.	17	17	15	5	0	4
Insgesamt	45	45	40	11	0	7

Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2017	2016	Istbesetzung
			am 01.06.2016
1	2	3	4
h. D.	6	5	5
g. D.	30	29	26
m. D.	32	32	29
zusammen	68	66	60
Auszubildende und Praktikanten	3	3	1

Übersicht der Altersteilzeitstellen (ATZ) (gem. § 8 Abs. 2 HG 2009)

Besoldungsgruppe	Altersteilzeitstellen		
	2017	2016	Istbesetzung
			am 01.06.2016
1	2	3	4
A 15	0	0	0
zusammen	0	0	0

Übersicht über die Leerstellen

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung am 01.06.2016
	2017	2016		
1	2	3	4	5
A 14	2	2	(1) sonstige Leerstelle (Einsatz als Schuladministrator), (1) § 70LBG §6bLRiG	0
Summe	2	2		0
g.D.	0	1	aus familiären Gründen entsprechend §§ 66, 71 LBG	0
m.D.	0	1	aus familiären Gründen entsprechend §§ 66, 71 LBG	1
Summe	0	2		1
Insgesamt	2	4		1